

3847 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates**B e r i c h t**
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 25. April 1990 betreffend ein Bundesgesetz über eingetragene Erwerbsgesellschaften (Erwerbsgesellschaftengesetz - EGG)

Mit dem gegenständlichen Beschluß des Nationalrates wird eine neue Gesellschaftsform in zwei Varianten einer Personengesellschaft geschaffen, die die Vorteile einer OHG und KG - gemeinsame Firma, Rechtssubjektivität, Gesamthand - auch jenen zur Verfügung stellt, die bisher eine handelsrechtliche Personengesellschaft nicht errichten konnten, weil sie keine Vollkaufleute sind, also insbesondere Freiberuflern, Minderkaufleuten, nicht-kaufmännischen gewerblichen Unternehmern und Land- und Forstwirten.

Die beiden Formen der eingetragenen Erwerbsgesellschaften (EEG) sind die der OHG nachgebildete offene Erwerbsgesellschaft (OEG) und die der KG nachgebildete Kommandit-Erwerbsgesellschaft (KEG).

Die Erwerbsgesellschaft ist eine Personengesellschaft wie die Gesellschaft bürgerlichen Rechts und die Personengesellschaften des Handelsrechts (OHG und KG). Sie muß im Handelsregister eingetragen sein und ist daher immer Außengesellschaft. Sie tritt unter einer gemeinsamen Firma auf und nimmt am Rechtsverkehr als Rechtssubjekt teil. Ihr Vermögen ist von dem der Gesellschafter getrennt und steht diesen nicht quotenmäßig, sondern zur gesamten Hand zu. Sie ist im Prozeß parteifähig und grundbuchsfähig.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 2. Mai 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 25. April 1990 betreffend ein Bundesgesetz über eingetragene Erwerbsgesellschaften (Erwerbsgesellschaftengesetz - EGG) wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1990 05 02

Gebhard A r b e i t e r
Berichterstatler

Dr. Martin W a b l
Vorsitzender